



Deutsche Stiftung für  
Recht und Informatik

---

## Update Telekommunikationsrecht

**Dr. Gerd Kiparski, MBA**  
Rechtsanwalt

Herbstakademie 2020

---

## Agenda

- ▶ TKG Novelle 2020
- ▶ BVerfG: Bestandsdatenbeauskunftung
- ▶ OLG Koblenz: Routerfreiheit
- ▶ BNetzA: Kosten der Rufnummernportierung

## TKG Novelle 2020 | Übersicht

- ▶ Darstellung beruht auf gelecktem Entwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes (TKModG-E)
- ▶ TKModG-E ist grundsätzliche Überarbeitung des TKG
- ▶ Anpassungen sind erforderlich wegen des bis zum 21.12.2020 umzusetzenden europäischen TK-Kodex (RL 2018/1972)
- ▶ Darstellung beschränkt sich auf die kundenschützenden Regelungen des TKG
- ▶ Hauptänderung: Pauschale Vertragsstrafen zugunsten des Kunden und Minderungsrecht bei Schlechtleistung
- ▶ TKModG-E wird voraussichtlich nicht innerhalb der Umsetzungsfrist verabschiedet werden

## TKG Novelle 2020 | Informationspflichten

- ▶ Erhebliche Ausweitung der vorvertraglichen Informationspflichten, § 52 Abs. 1
- ▶ Informationen bevor der Verbraucher sein Angebot abgibt
  - ▶ Sämtliche Angaben nach Anhang VIII des TK-Kodex
  - ▶ Merkmale des Dienstes (Latenz, Jitter, Packet-Loss, Vertragslaufzeit, Entgelte, Frist bis zur Bereitstellung)
  - ▶ Umfasst konkrete Angaben zur Down- und Uploadrate des TK-Anschlusses
  - ▶ Form: Dauerhafter Datenträger, wenn nicht möglich: leicht herunterladbares Dokument

## TKG Novelle 2020 | Vertragszusammenfassung

- ▶ Ganz neu: Vertragszusammenfassung, § 52 Abs. 2
  - ▶ Bereitstellung vor Vertragsschluss
  - ▶ Dauerhafter Datenträger
  - ▶ Nach EU-Muster (1-3 DIN A4 Seiten), DurchführungsVO 2019/2243
  - ▶ Ist Wirksamkeitsvoraussetzung des Vertrages
  - ▶ Bei Bereitstellung nach Vertragsschluss muss Genehmigung durch Verbraucher in Textform erfolgen
  - ▶ Bis zur Genehmigung ist Vertrag schwebend unwirksam

## TKG Novelle 2020 | Vertragslaufzeit und Tarifberatung

- ▶ Vertragslaufzeit, § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 3
  - ▶ Initiale Mindestvertragslaufzeit max. 24 Monate
  - ▶ Nach automatischer Verlängerung monatlich kündbar
  - ▶ Vor automatischer Verlängerung muss Information durch TK-Anbieter erfolgen, mit Hinweis auf Kündigungsmöglichkeit
  - ▶ Laufzeitregelungen gehen § 309 Nr. 9 BGB vor
- ▶ Neu: Tarifberatungspflicht, § 55 Abs. 1
  - ▶ Mind. 1 Mal pro Jahr Beratung über „besten Tarif“
  - ▶ „Bester Tarif“ = Mehr Leistung für dasselbe Geld oder für dieselbe Leistung weniger Geld
  - ▶ Beratung muss auf dauerhaftem Datenträger erfolgen

## TKG Novelle 2020 | Minderungsrecht

- ▶ Neu: Minderungsrecht bei Schlechtleistung, § 55 Abs. 4
  - ▶ Minderungsrecht bei TK-Dienstvertrag
  - ▶ Bei erheblicher, kontinuierlicher oder regelmäßig wiederkehrender Abweichung der Internetgeschwindigkeit
  - ▶ Bei Festnetz-Breitbandanschlüssen:
    - ▶ BNetzA hat die Begriffe „erheblich, kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung“ definiert
    - ▶ Geschwindigkeitsabweichungen müssen durch BNetzA Mess-Tool nachgewiesen werden
  - ▶ Bei Mobilfunk: Keine Begriffsdefinition und kein Mess-Tool
  - ▶ Bei Schlechtleistung: Herabsetzung des vereinbarten Preises im Verhältnis zur Abweichung der Leistung
  - ▶ Alternierend Sonderkündigungsrecht nach § 314 BGB
  - ▶ Beweislastumkehr zu Lasten des TK-Anbieters

## TKG Novelle 2020 | Entstörungspflicht

- ▶ **Ausgeweitet: Entstörungspflicht, § 56 Abs. 1**
  - ▶ Pflicht zur Beseitigung von Störungen
  - ▶ Bei längeren Störungen erhält Kunde pauschale Vertragsstrafe
    - ▶ Totalausfall des Anschlusses
    - ▶ Ab 3. Tag: 5 Euro je Tag, oder 10 % des Monatsentgeltes
    - ▶ Ab 5. Tag: 10 Euro je Tag, oder 20 % des Monatsentgeltes
    - ▶ Keine Kappungsgrenze
  - ▶ Bei nicht erfolgtem Technikertermin: 10 Euro oder 20 % des Monatsentgeltes
  - ▶ Ausschluss nur, wenn Verbraucher Störung zu vertreten hat
  - ▶ Keine Berücksichtigung findet vereinbarte Verfügbarkeit des Anschlusses



## TKG Novelle 2020 | Anbieterwechsel

- ▶ Anbieterwechsel, § 57
  - ▶ Entgeltreduzierung für den Kunden erst ab dem 11. Tag der Weiterversorgung, nur wenn Altanbieter Verzögerung zu vertreten hat
  - ▶ Ab 11. Tag der Verzögerung kann Kunde den Vertrag mit neuem Anbieter stornieren
  - ▶ Bei Unterbrechung des Anschlusses im Rahmen des Anbieterwechsel größer 1 Arbeitstag erhält Verbraucher pauschale Vertragsstrafe von 10 Euro pro Tag, oder 20 % des Monatsentgeltes
  - ▶ Rufnummernportierung für Mobil- und Festnetzrufnummern wird kostenfrei

## TKG Novelle 2020 | Umzug

- ▶ Umzug, § 58
  - ▶ Regelungen zum Umzug werden in eigenen Paragraphen überführt
  - ▶ Kündigungsfrist bei Umzug in nichtversorgtes Gebiet wird verkürzt von 3 auf 1 Monat
  - ▶ Pauschale Vertragsstrafe, wenn
    - ▶ Aktivierung des neuen Anschlusses später erfolgt, als mit dem Verbraucher vereinbart, 10 Euro pro Tag oder 20 % des Monatsentgeltes
    - ▶ Wenn Technikertermin vom TK-Anbieter versäumt wird, 10 Euro pro Termin
  - ▶ Bei Umzug ins Ausland kann nun auch der Mobilfunkanschluss gekündigt werden

## TKG Novelle 2020 | Anschluss Sperre

- ▶ Anschluss Sperre wegen Zahlungsverzugs, § 59 Abs. 4
  - ▶ Gesetzliche Spezialregelung des Zurückbehaltungsrechts
  - ▶ Gilt nun neben Telefonanschluss auch für Internetzugang
  - ▶ Rückständiger Betrag steigt von 75 Euro auf 100 Euro
  - ▶ Muss aus „mehrfacher Nichtzahlung“ resultieren
  - ▶ Einberechnet werden dürfen nur Verbindungsentgelte, nicht Grundgebühren, Mahngebühren oder andere Service-Entgelte

## TKG Novelle 2020 | Angebotspakete

- ▶ Neu: Angebotspakete, § 64
  - ▶ Angebotspakete bestehen aus Internetzugangsdienst und weiteren Diensten und/oder Hardware
  - ▶ Alle Bestandteile des Paketes müssen vom selben Anbieter auf Grundlage desselben Vertrages oder eines eng zusammenhängenden Vertrages stammen
  - ▶ Großteil der TK-Kundenschutzregelungen finden auf alle Bestandteile des Angebotspaketes Anwendung, dies sind
    - ▶ Informationspflichten
    - ▶ Schlechtleistung
    - ▶ Kündigungsregelungen
    - ▶ Anbieterwechsel

## TKG Novelle 2020 | Nebenkostenprivileg

- ▶ Nebenkostenprivileg in § 2 Nr. 15 BetrKV entfällt zum 31.12.2025
  - ▶ Bisher konnten TV- und Festnetz-Breitbandanschlüsse über die Mietnebenkosten durch den Vermieter abgerechnet werden
  - ▶ Mieter konnten den vom Vermieter beauftragten TK-Anbieter nicht kündigen
- ▶ Verbraucher können TK-Verträge, die sie zusammen mit Mietverträgen geschlossen haben nach Ablauf von 24 Monaten kündigen, § 68 Abs. 2
  - ▶ Bisher unterfallen solche Verträge nicht den Regelungen des TKG, OLG Hamm, Urt. V. 28.05.2020 - I-4 U 82/19

## BVerfG: Bestandsdatenbeauskunftung

- ▶ BVerfG, Beschl. v. 27.5.2020 – 1 BvR 1873/13 u. 1 BvR 2618/13
- ▶ Bestandsdatenbeauskunftung nach § 113 TKG verfassungswidrig
- ▶ § 113 TKG begrenzt die Übermittlung von Bestandsdaten von TK-Anbietern an Bedarfsträger nicht durch tatbestandliche Eingriffsschwellen auf den Schutz von hinreichend gewichtigen Rechtsgüter
- ▶ Es bedarf zur Abfrage zumindest eines Anfangsverdachts
- ▶ IP-Adressen Abfrage muss zudem dem Schutz von Rechtsgütern mit hervorgehobenem Gewicht dienen
- ▶ Weitergeltung bis 31.12.2021 unter Berücksichtigung der Urteilsgründe

## OLG Koblenz: Routerfreiheit

- ▶ OLG Koblenz, Urt. 4.12.2019 – 9 U 1034/19
  - ▶ Werbeaussage TK-Anbieter: „Zu dem gewählten Tarif benötigen Sie einen der folgenden DSL-Router“
  - ▶ Irreführende geschäftliche Handlung, § § 3, 5 Abs. 1 UWG, da „benötigen“ suggeriere, es müsse einer der genannten Router genutzt werden
  - ▶ Tatsächlich darf Kunde nach § 41b TKG i.R.d. Routerfreiheit jeden Router anschließen
- ▶ OLG Koblenz, Urt. v. 15.1.2020 – 9 U 1407/19
  - ▶ Werbeaussage TK-Anbieter: „Zu dem gewählten Tarif benötigen Sie einen der folgenden DSL-Router“
  - ▶ Kein Verstoß gegen Routerfreiheit nach § 41b TKG
  - ▶ Es ist zulässig Router und Tarif zu bündeln, auch wenn Router entgeltlich überlassen wird
  - ▶ Nur Anschluss des Routers darf nicht vorgeschrieben werden

## BNetzA: Kosten der Rufnummernportierung

- ▶ BNetzA senkt Festnetzrufnummernportierungsentsgelt für Endkunden im Jahr 2019 auf 11,44 Euro brutto ab
- ▶ BNetzA senkt Mobilfunkrufnummernportierungsentsgelte für Endkunden auf 6,82 Euro brutto ab
- ▶ BNetzA senkt Vorleistungsentsgelt für Mobilfunkrufnummernportierung auf 3,58 Euro netto ab



Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!